

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 28

Artikel: Buchhaltung und Rechnungsstellung im Gewerbe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

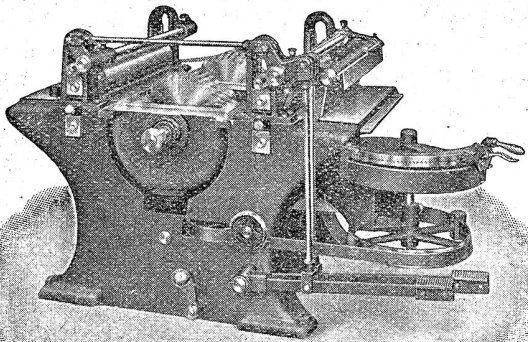
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Doppelte Besäum- und Lattenkreissäge
mit selbsttätigem Vorschub und Kugellagerung.

A. MÜLLER & CO

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI

BRUGG

ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK
FÜR DEN BAU VON

SÄGEREI- UND HOLZ- BEARBEITUNGSMASCHINEN

18

OOO

Die 4 Wohnungen hätten demnach monatlich zusammen nur 2 m³ Wasser verbraucht, was nicht möglich ist.

Bei 36 Abonnenten mit gewöhnlichem Wasserverbrauch wurden die Flügelradmesser durch Scheibenmesser ersetzt. Der Wasserverbrauch stieg sofort um ein bedeutendes. Die 36 Abonnenten brauchten zusammen in den fortlaufenden Jahren:

II. Halbjahr	6804 m ³	Flügelradmesser
I. "	7309 "	
II. "	7097 "	
I. "	8372 "	Scheibenmesser
II. "	9903 "	
I. "	7929 "	
II. "	9059 "	
I. "	7791 "	

Offenbar fingen diese Abonnenten nach den ersten Überwasserrechnungen mit dem Wasser zu sparen an.

Ein Haus, das niemals Überwasser bezahlen mußte, erhielt einen Scheibenmesser; die Ablesungen ergaben:

I. Halbjahr	130 m ³	Flügelradmesser;
II. "	145 "	kein Überwasser
I. "	198 "	Scheibenmesser;
II. "	283 "	
I. "	197 "	
II. "	222 "	

Ein größeres Privathaus hatte mit dem Einsetzen eines Scheibenmessers, anstelle des Flügelradmessers, plötzlich regelmäßig Überwasser. Der Abonnent vertief sich auf seine früheren Rechnungen und fing dann an, mit dem Wasser noch sparsamer umzugehen. Die Ablesungen ergaben:

I. Halbjahr	451 m ³	Flügelradmesser
II. "	436 "	
I. "	274 "	
II. "	482 "	
I. "	424 "	
II. "	511 "	
I. "	320 "	
II. "	276 "	
I. "	253 "	
II. "	186 "	
I. "	160 "	
II. "	183 "	

I. "	787 "	Scheibenmesser
II. "	783 "	

Aus diesen Zahlen könnte man den Schluß ziehen, daß die Meßgenauigkeit des Flügelradmessers in den 6 letzten Betriebsjahren bedeutend zurückging.

Endlich noch ein Zahlenbeispiel über einen Wasserverlust bei einem Klosett. Die monatlichen Ablesungen des Scheibenmessers ergaben:

Januar	52 m ³
Februar	58 "
März	64 "
April	62 "
Mai	78 "
Juni	84 "
Juli	169 "
August	75 "
September	72 "
Oktober	58 "
November	69 "
Dezember	54 "

Im Juli wurde ein einziges Klosett schadhaft. Trotzdem der Hausbesitzer sehr auf Ordnung hielt, entging ihm dieser Wasserverlust, und ohne Scheibenmesser wäre er kaum so in die Erscheinung getreten.

Solche Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Sie beweisen eindringlich, wie ausschlaggebend die Meßgenauigkeit der einzelnen Wassermessersysteme und -Fabrikate werden kann. (Schluß folgt.)

Buchhaltung und Rechnungsstellung im Gewerbe.

(Korrespondenz.)

In den letzten Nummern d. Bl. erschienen hierüber bemerkenswerte Artikel von Herrn Rat.-Rat A. Schirmer und aus der Thurgauer-Zeitung. Wer vertraut ist mit diesen Verhältnissen, wird ihnen ohne Vorbehalt zustimmen. Es mögen etliche Erfahrungen aus der jahrzehntelangen Praxis beigelegt werden.

Sinschilich Buchhaltung hat es entschieden bedeutend gebessert bei den Gewerbetreibenden. Wir schreiben dies zum großen Teil den von Herrn Rat.-Rat A. Schirmer befürworteten Kursen zu. Wir hatten vor mehreren Jahren Gelegenheit, Einblick in einen solchen Kurs zu erhalten. Er wurde veranstaltet von einem

Gewerbeverein und war sehr gut besucht. Der Kursleiter, ein Wanderlehrer, verstand es ausgezeichnet, mit einfachen Darlegungen den Kursteilnehmern die Grundlagen und das Wesen der Buchhaltung beizubringen. Die Schlussstunde wurde zu einer Art Prüfung ausgestaltet, und sie zeigte überraschend gute Ergebnisse. Neben der Einfachheit in der Anlage und im Aufbau dieser Buchhaltung betrachteten wir es als den größten Wert, daß die Beispiele in Anlehnung an einen gewerblichen Betrieb gewählt wurden. Möchten doch auch einmal unsere Schulen, insbesondere die technischen Mittelschulen, dazu kommen, von der Buchhaltung irgend eines Handelsgeschäftes auf Beispiele aus der gewerblichen oder technischen Praxis überzugehen. Vielleicht könnte man damit das mangelnde Interesse und das ungenügende Verständnis über Buchhaltung, das man noch sehr häufig bei den Technikern und technischen Akademikern trifft, einigermassen beheben. Es ist erstaunlich, wie der Sinn für die Buchhaltung vielen sonst hervorragenden Tüchtigen abgeht, und wir sind immer noch der Ansicht, nach dieser Richtung lassen oft die Lehrkräfte und Lehrmethoden an den technischen Abteilungen der Mittelschulen sehr zu wünschen übrig. Also kein neues Fach und vermehrte Stunden, aber ein aus der gewerblichen und technischen Erfahrung herausgewachsener Unterricht. Wenn dann später, in den Jahren des eigenen Geschäftsbetriebes oder der verantwortlichen Geschäftsleitung, die mehrerwähnten Kurse einsetzen, wird der Gewerbetreibende mit den einschlägigen Vorkenntnissen den Stoff leichter beherrschen und hauptsächlich auf dasjenige sein Augenmerk richten können, was ihm noch mangelt.

Rechnungsstellung. Wer eine geordnete Buchhaltung führt, wird auf regelmäßige Ausstellung der Rechnung bedacht sein. Oft braucht es seitens der Amtsstellen die größte Mühe, bis sich einzelne Gewerbetreibende zu Monatsrechnungen verstehen können. Es kam sogar vor, daß man so lange keine Aufträge mehr gab, bis die regelmäßige Monatsrechnung erhältlich war. Wie viel leichter lassen sich allfällige Anstände beheben, wenn auf jedes Monatsende die Rechnung zugestellt wird, und wie viel Zeit geht verloren, wenn man ein Viertel, ein Halbjahr und noch länger zurückgreifen muß. Ein tüchtiger Beamter will überhaupt auf dem Laufenden sein, wie er im Rahmen des Voranschlages und mit den bewilligten Krediten auskommt. Das ist ihm aber ganz unmöglich, wenn nicht alle Rechnungen regelmäßig und spätestens zu Beginn des folgenden Monats eingehen. Ist ein Bauwerk fertig, sollten sofort, sofern dies nicht schon teilweise während der Ausführung geschah, die Ausmaße festgestellt und die Abrechnung ausgemittelt werden. Zwischenaufnahmen von Ausmaßen und Tagelohnleistungen sollten auf Tagesrapporten ausgesetzt und gegenseitig unterzeichnet werden.

Zahlungsfristen. Sonderbar ist es auch, daß manche Gewerbetreibende nicht dadurch Wert auf rasche Zahlung legen, daß sie, Akkordarbeiten auf dem Submissionswege ausgenommen, für Begleichung innert Monatsfrist einen angemessenen Skonto gewähren. In einer größeren Gemeinde konnten wir es erleben, daß der Gewerbeverein offiziell dagegen Stellung nahm, wenn die Stadtverwaltung bei Zahlungen innert Monatsfrist 2% Skonto in Abzug brachte. Die sofortige Bezahlung wollte man sehen, aber der Gemeinde nicht Skonto gewähren, wie man es den Privaten gegenüber einräumte. Es gab sogar Ausnahmen, die lieber drei Monate auf das Geld warteten, als sich 2% Skonto abziehen ließen. Dabei hatte man mit auswärtigen Lieferanten hinsichtlich Skontoabzug, ausgenommen die Zeiten der Geldknappheit beim Beginn der Mobilisation im Jahre 1914, keinerlei Anstände.

Postcheckverkehr. Diese neuzeitliche Zahlungseinrichtung ist geradezu eine große Wohltat für jedermann. Eines wird leider oft unterlassen: Auf der Rückseite zu schreiben, für was die Zahlung geleistet wird. Vielfach füllt man nur die Vorderseite des Scheines aus und man überläßt es dann dem Empfänger, herauszufinden, wofür die Zahlung geleistet, eingeht. Das mag in kleineren Geschäften genügen; wo aber jeden Tag viele Rechnungen ausgehen, wird dem Empfänger des Geldes die Arbeit sehr erleichtert, wenn man auf der Rückseite mit wenigen Worten (z. B. Rechnung vom 25. Mai 1925) bemerkt, wofür der Betrag bezahlt wird. Namentlich ist die für den Absender geringe Arbeit notwendig, wenn man einer öffentlichen Verwaltung Geld überweist. Mittlere und größere Städte haben heute verschiedene Verwaltungszweige und dazu mehrere technische oder kaufmännische Betriebe. Aus Ersparnisgründen sind meistens Buchhaltung und Kassa, obwohl unter sich getrennt, zu je einer Amtsstelle vereinigt. Wie soll da der Kassier, wenn Geld ohne jede Bemerkung eingeht, gleich wissen, wofür der Betrag einbezahlt wird? Er kann Steuern, Krankenkassabeitrag, Krankenhausrechnung, irgend eine Gebühr oder Abzahlung, ferner Zahlung für Gas, Wasser, elektrischen Strom, Schlachthaus usw. betreffen. Ganz ungeschickt wird die Sache, wenn man mehrere Beträge gesamthaft einbezahlt und es dem Empfänger überläßt, diese Rechenaufgabe zu lösen. Man spricht immer vom Sparen in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen. Aber jedermann muß eben mithelfen. Es ist eine Kleinigkeit, sollte sogar eine Selbstverständlichkeit sein, auf der Rückseite des Scheines den kurzen Vermerk anzubringen, um damit den Beamten die Arbeit ganz wesentlich zu erleichtern. Unterläßt man dies, so geht für mehrere Amtsstellen viel Zeit unnütz verloren.

Verbandswesen.

Der Verband schweizerischer Arbeitsämter ist unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Obergerichter Lang, in Lugano zu seiner achten Verbandsversammlung zusammengetreten. Der Sitzung wohnten Vertreter von kantonalen und städtischen Behörden bei. Nach Erledigung der Verbandsgeschäfte hielt Ingenieur J. Chéneval, Chef der Sektion für Arbeitsnachweis des eidgenössischen Arbeitsamtes, ein Referat über die Maßnahmen der Arbeitsämter gegen die berufliche Überfremdung und die Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden. In der Diskussion berichtete Direktor H. Pfister vom eidgenössischen Arbeitsamt über die Frage der Aufhebung der Einreisevisa und die hierüber an der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren in Freiburg gepflogenen Verhandlungen. Der Vorstand des Verbandes ist beauftragt worden, dem eidgenössischen Arbeitsamt Vorschläge darüber zu unterbreiten, wie die Kontrolle der Ausländer für den Fall der Aufhebung der Einreisevisa durchgeführt werden kann.

Schweizerischer Velo-, Motor- und Nähmaschinenhändler- und Mechaniker-Verband. Die ordentliche Delegiertenversammlung des Schweizerischen Velo-, Motor- und Nähmaschinenhändler- und Mechaniker-Verbandes (S. V. B.) erledigte unter der Leitung des langjährigen Zentralpräsidenten W. Moor (Olten) die ordentlichen Verbandsgeschäfte und nahm hierauf ein neues Schiedsgerichtsreglement an. Zur Unterbindung der unlauteren Konkurrenz durch Nichtfachleute, die durch gesetzliche Maßnahmen zu unterbinden ist, sucht der Verband im Verein mit dem Grossistenverband der Branche zu erreichen, daß für die legitime Händlerchaft nur Verbandsgrossisten als Lieferanten in Frage kommen